

1. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Unteres Störgebiet

Aufgrund des § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. 1 S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. 1 S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBL. Schl.-Holstein S. 86) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 10. April 2014 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg die Satzung des Wasserverbandes Unteres Störgebiet vom 17. Dezember 2008 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Geltungsbereich wird ergänzt:

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 470 km² groß und umfasst die Flächen in den Gemeinden Wewelsfleth, Brokdorf, St. Margarethen, Landscheide, Büttel, Kudensee, Bahrenfleth, Beidenfleth, Dammfleth, Nortorf, Ecklak, Breitenburg (teilweise), Heiligenstedtenerkamp, Heiligenstedten, Bekmünde, Stördorf, Landrecht, Hodorf, Oldendorf (teilweise), Bekdorf, Krummendiek, Moorhusen, Neuendorf-Sachsenbande, Aebtissinwisch, Kleve, Nutteln, Vaale, Gribbohm, Holstenniendorf, Besdorf, Bokhorst, Aasbüttel, Warringholz, Puls, Reher, Christinenthal, Oldenborstel, Siezbüttel, Bokelrehm-Kohlenbek, Nienbüttel, Agethorst, Hadenfeld, Pöschendorf, Looft, Kaisborstel, Mehlbek, Kaaks, Huje, Ottenbüttel, Drage, Hohenaspe, Bokelrehm, Bendorf, Bornholt, Brunsbüttel (teilweise).
- (2) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:200000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Steinburg, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Unteres Störgebiet niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Mitglieder ist neu: § 2a Mitglieder.

§ 2a zukünftige Mitglieder ist neu: § 2b zukünftige Mitglieder.

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss:

Genehmigt:

Wilster, den 24. April 2014

Itzehoe, den **07. 10. 14**

N. Graf

[Handwritten signature]

.....
Norbert Graf
(Verbandsvorsteher)
Wasserverband Unteres Störgebiet




.....
Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichts-
behörde der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:

Bekannt gemacht durch:

Wilster, den 20. August 2014

Itzehoe, den **08. 10. 14**

N. Graf

[Handwritten signature]

.....
Norbert Graf
(Verbandsvorsteher)
Wasserverband Unteres Störgebiet




.....
Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichts-
behörde der Wasser- und Bodenverbände

Übersichtskarte



Beschlossen durch den Verbandsausschuss:

Genehmigt: **07. 10. 14**

Wilster, den 24. April 2014

Itzehoe, den

N. Graf

[Signature]

Norbert Graf
(Verbandsvorsteher)
Wasserverband Unteres Störgebiet

Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichts-
behörde der Wasser- und Bodenverbände



Ausgefertigt:

Bekannt gemacht durch:

Wilster, den 20. August 2014

Itzehoe, den

N. Graf

[Signature]

Norbert Graf
(Verbandsvorsteher)
Wasserverband Unteres Störgebiet

Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichts-
behörde der Wasser- und Bodenverbände

